



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-43

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 02.05.2023 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Kirchdorf in Tirol erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- 2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Summe der Geschoßflächen (= Ebenenfläche gemäß Ö-Norm: EN 15221-6:2011), vervielfacht mit der Anzahl der Geschoße der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Geschoßfläche vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Fläche.

War die Geschoßfläche eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese Fläche in Abzug zu bringen.

- 2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - a) Gebäude welche weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen wie z.B. Geräteschuppen, Holzschuppen udgl. bis zu einer Grundfläche von 15 m² mit einer Höhe von 2,8m gem. § 28, Abs. 3 lit. g, TBO 2022, LGBl. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022.
 - b) bei landwirtschaftlichen Betrieben ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile wie Tenne, Stall oder Maschinenhallen.
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **27,60 Euro** pro Quadratmeter der Geschoßfläche.
- 4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- 1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **2,36 Euro** pro Kubikmeter. Bei Grundstücken welche nicht über die gemeindeeigene Trinkwasserleitung versorgt werden, beträgt die Zählergebühr in Abhängigkeit der Wasserzählerkapazität pro Jahr:

Wasserzählerkapazität	Betrag in EUR
4 m ³ /h	15,00
10 m ³ /h	21,00
16 m ³ /h	39,00
100 m ³ /h	276,00
100/4 m ³ /h (Verbundzähler)	336,00

- 2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- 3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Kanalgebührenverordnungen außer Kraft.

Angeschlagen am: 03.05.2023

Abgenommen am: 22.05.2023

Für den Gemeinderat:




Der Bürgermeister
Mst. Gerhard Obermüller, PMM, MSc